

Stadthaus
Maximilianstraße 100. 67346 Speyer

Herausgeber
Stadt Speyer

Nr. 021/2026

Ausgabedatum:
29.05.2026

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I. Öffentliche Ausschreibung – Beschaffung eines Holzzerkleinerers mit Forstkran	Seite 1
II. Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Stadt Speyer	Seite 2
III. Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 05.06.2026	Seite 3

I. Information über folgende Ausschreibung:

Beschaffung eines Holzzerkleinerers mit Forstkran

Verfahren:

Vergabenummer:	SSPE-2026-0046
Vergabeordnung:	UVgO
Verfahrensart:	Öffentliche Ausschreibung
Art des Auftrags:	Lieferleistung
Leistungsort:	Stadtgärtnerei, Landauer Straße 75, 67346 Speyer
Leistungsbeginn:	Schnellstmöglicher Liefertermin
Leistungsende:	Schnellstmöglicher Liefertermin

Kurzbeschreibung der Leistung:

Beschaffung eines Holzzerkleinerers mit Forstkran (näheres ist dem LV zu entnehmen)

Vergabeplattform:

Bekanntmachung unter <https://vergabe.vstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-19e631a30eb-735d6d1d2a706ce5&Category=InvitationToTender>

Beschaffungsinformation:

Frist für den Eingang der Angebote:	Mittwoch, 24.06.2026, 10:00 Uhr
Bindefrist:	23.07.2026
Zuschlagskriterien (je Los):	Preis (100 %)
Abgabeform der Angebote:	elektronische Einreichung
Adresse für die Einreichung:	www.auftragsboerse.de

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung.

Öffentlicher Auftraggeber:

Stadtverwaltung Speyer (Zentrale Vergabestelle); Maximilianstraße 100; 67346 Speyer;
Telefon: +49 6232-142787; E-Mail: vergabe@stadt-speyer.de; Fax: +49 6232-142458

FB 1-110



II. Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Stadt Speyer

In der Gemarkung Speyer, Flur 0, Flurstücke 4375/5, 4375/9, 4375/12 - 4375/14, 4375/16, 4375/17, 4377/23, 4377/24, 4377/26, 4377/28, 4377/30, 4377/44 - 4377/47, 4377/60 - 4377/64, 4377/66 - 4377/68, 4377/80 - 4377/101, 4380/44, 4380/45 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 23.04.2026 eine Grenzniederschrift angefertigt.

Betroffen sind die Flurstücke:

Flur 0, Flurstücke 4375/5, 4375/9, 4375/12, 4375/13, 4375/14, 4375/16, 4375/17, 4377/23,

**4377/24, 4377/26, 4377/28, 4377/30, 4377/44, 4377/45, 4377/46, 4377/47, 4377/60, 4377/61,
4377/62, 4377/63, 4377/64, 4377/66, 4377/67, 4377/68, 4377/80, 4377/81, 4377/82, 4377/83,
4377/84, 4377/85, 4377/86, 4377/87, 4377/88, 4377/89, 4377/90, 4377/91, 4377/92, 4377/93,
4377/94, 4377/95, 4377/96, 4377/97, 4377/98, 4377/99, 4377/100, 4377/101, 4380/44, 4380/45**

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die bestehenden Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 12.06.2026 bis 12.07.2026 bei öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Elmar Neuroth, Am Bornberg 14, 55130 Mainz-Laubenheim, Tel. 06131 / 9135360, ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (*Mo – Do von 8:00-16:00 Uhr, Fr. 8:00 – 14:00 Uhr*) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Nach § 27a Abs. 1 VwVfG kann der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift auch im Internet unter <https://www.vb-neuroth.de/oeffentliche-bekanntgaben> eingesehen werden.



Aus Datenschutzgründen ist mit Rücksicht auf die Verfahrensbeteiligten die Anlage 1 (Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen) der Grenzniederschrift im Internet nicht beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann bei Dipl.-Ing. (FH) Elmar Neuroth, Am Bornberg 14, 55130 Mainz

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,
3. schriftlich oder
4. zur Niederschrift erhoben werden.
- 5.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit dem Vermessungsbüro Elmar Neuroth finden Sie unter <https://www.vb-neuroth.de/elektronische-kommunikation>.

gez. *Dipl.-Ing. (FH) Elmar Neuroth,*
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vermessung

III. Energieberatung der Verbraucherzentrale; Sommerzeit ist Sanierungszeit

Die warme Sonne lässt die kalte Jahreszeit schnell vergessen. Aber der nächste Winter kommt bestimmt und bringt vor allem bei älteren Gebäuden hohe Heizkosten mit sich. Wer im nächsten Winter Heizkosten sparen will, sollte sich also jetzt Gedanken über mögliche Wärmedämmmaßnahmen am Gebäude machen. Dann bleibt genügend Zeit für Planung und Ausführung. Zudem sind manche Maßnahmen nur bei sommerlichen Temperaturen sinnvoll, zum Beispiel der Fenstertausch.

Bei der Auswahl, welche Wärmedämmmaßnahmen die richtigen sind, unterstützt die Energieberatung der Verbraucherzentrale mit einer kostenlosen Beratungsaktion speziell zur Fassadendämmung. Wer schon über eine Dämmung der Außenwand nachdenkt, kann sich dabei von der Verbraucherzentrale berechnen lassen, welche Einspareffekte bei Energieverbrauch und Heizkosten möglich sind und ab welcher Dämmstärke eine staatliche Förderung beantragt werden kann. Zur kostenfreien Teilnahme nutzen rheinland-pfälzische Haushalte einfach unseren Erfassungsbogen, der unter <https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/fassadendaemmung-rlp> heruntergeladen werden kann.

Gezeigt wird auch, welchen Einfluss die Außenwanddämmung auf die Behaglichkeit und das Schimmelsisiko im Wohnraum hat und wie viel Klimaschutz durch eine Fassadendämmung möglich wäre. Teilnehmende erhalten per E-Mail eine 4-seitige Auswertung zu den möglichen Einsparungen und Vorteilen



beim eigenen Gebäude. Zudem erläutern die Energieexpert:innen die Ergebnisse näher bei einer anschließenden kostenfreien Telefonberatung.

Zur Frage, welche weiteren Wärmedämmmaßnahmen sinnvoll sind, zum Beispiel der Fenstertausch, die Dämmung im Dachgeschoss oder der Kellerdecke, beraten die unabhängigen Energieberater:innen der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in einem persönlichen und kostenlosen Beratungsgespräch nach telefonischer Voranmeldung.

Die Energieberaterin hat **am Freitag, dem 05. Juni, von 11 bis 15.30 Uhr Sprechstunde** in **Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter Tel. 06232 14-0.

Energietelefon der Verbraucherzentrale: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei), montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

Behördenrufnummer 115

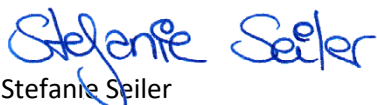
Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 29.05.2026



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin



Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstholende und im Internet
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>